

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1316

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Untersuchung Kehrichtdeponie Roggenstein und Kehrichtdeponie Gründli / Beitrag aus dem Altlastenfonds

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Sieber Cassina + Partner AG, Olten, hat die historische und technische Untersuchung der Kehrichtdeponien „Roggenstein“ und „Gründli“ in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Berichten vom 6. September 2011 resp. 4. Januar 2012 festgehalten.
- 1.2 Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 beantragt die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon die Rückvergütung von 35 % der Kosten für die historische Untersuchung in der Höhe von Fr. 7'360.40 (inkl. MwSt.) und für die technische Untersuchung in der Höhe von Fr. 25'408.95 (inkl. MwSt.).

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 141 Buchstabe b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) i.V. mit § 22 Buchstabe c der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) betragen die Beitragssätze 35 % für Beiträge aus dem Altlastenfonds für Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.
- 2.2 Die altlastenrechtliche Voruntersuchung der Kehrichtdeponien „Roggenstein“ und „Gründli“ in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, durch die Sieber Cassina + Partner AG, Olten, vom 6. September 2011 hat ergeben, dass der ehemalige Steinbruch „Roggenstein“ ab ca. 1960 zur Ablagerung von gemeindeeigenem Kehricht diente. Im November 1968 richtete die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon eine offizielle Kehrichtabfuhr zur Deponie „Gründli“ ein. Im Jahre 1977 wurde auf beiden Deponien sämtliche Materialablagerung beendet. In der technischen Untersuchung der Standorte wurde in sieben der neun ausgeführten Baggerschlitzten im Deponiebereich Hauskehricht angetroffen. Der Inhalt der Kehrichtdeponien „Roggenstein“ und „Gründli“ (Standort Nrn. 22.117.0018A und 22.117.0019A) besteht somit zu einem wesentlichen Teil aus Siedlungsabfällen, was durch die Fotos der Deponie „Gründli“ vom 14. April 1977 bestätigt wird. Die Voraussetzungen für einen Beitrag von 35 % an die Kosten der Voruntersuchung sind erfüllt. Die Kosten für die historische und technische Untersuchung betragen insgesamt Fr. 32'769.35 (inkl. MwSt.). Der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird ein Betrag von Fr. 11'469.25 aus dem Altlastenfonds ausbezahlt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 141 Buchstabe b und § 142 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall sowie § 22 Buchstabe c der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

- 3.1 Der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird an die Kosten der historischen und technischen Untersuchung von insgesamt Fr. 32'769.35 (inkl. MwSt.) ein Beitrag von 35 %, d.h. Fr. 11'469.25 aus dem Altlastenfonds geleistet.
- 3.2 Das Amt für Umwelt wird den Betrag von Fr. 11'469.25 im dritten Quartal 2012 aus dem Altlastenfonds bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (hpk; Standortdossier 22.117.0018A und 22.117.0019A) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto Nr. 36320000/A 30004)
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar **(Einschreiben)**